

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

15. August 1889.

Inhalt: Ausführungs-Berordnung zu dem Gesetze vom 18. Mai 1889, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 über die Haltung der Zuchtstiere betreffend, Seite 165. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der „Landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft im Königreich Sachsen“ in Dresden betreffend, Seite 167. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in den Personalien der Stiftungsverwaltung der Hülfskasse für Frankenheim betreffend, Seite 168. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für Pölsenborn betreffend, Seite 168. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 169.

Ausführungs-Berordnung

zu dem Gesetze vom 18. Mai 1889, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 über die Haltung der Zuchtstiere betreffend.

[76] I. Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai d. J. — Regierungs-Blatt Seite 101 —, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 über die Haltung der Zuchtstiere betreffend, wird, zugleich unter entsprechender Abänderung der Ausführungs-Berordnung vom 18. Mai 1884, mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen kein Kör-Verband im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1883 besteht, hat der Gemeindevorstand alljährlich im Monat Januar, zum ersten Mal im Januar 1890, den Bestand der zur Zucht gehaltenen Kühe und befruchtungsfähigen Kalbinnen innerhalb des Gemeindebezirkes durch Aufstellung eines Verzeichnisses festzustellen, auf welches allenthalben die Bestimmungen in § 1 der Ausführungs-Berordnung vom 18. März 1884 Anwendung finden.